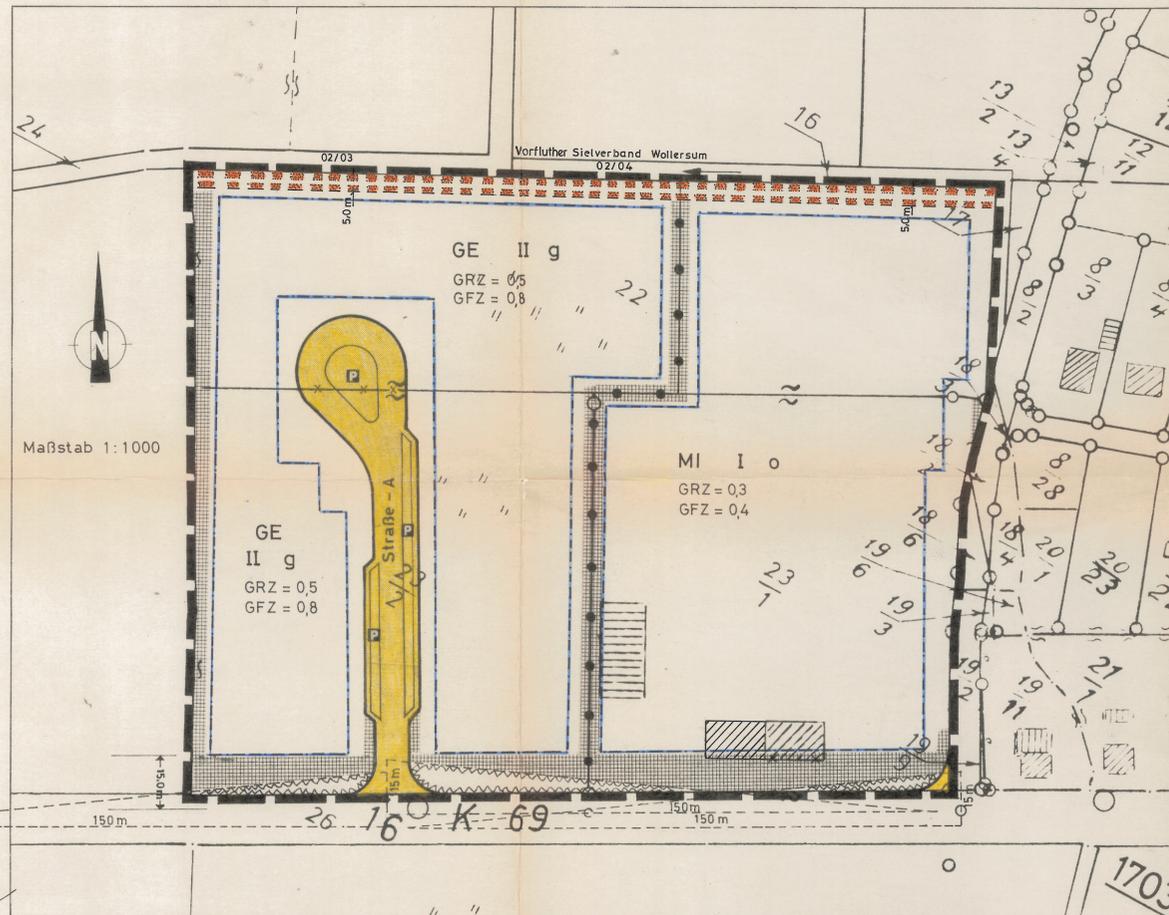


Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. 4. 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 9. 12. 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lunden vom 13. JULI 1978 folgende Satzung über den Bebauungsplan nr. 3 für das Gebiet "Koogchaussee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil - B), erlassen.

PLANZEICHNUNG TEIL - A

ZEICHENERKLÄRUNG

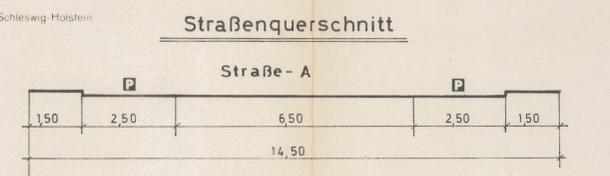
TEXT TEIL - B



Planzeichen	Erläuterungen
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
GE	Gewerbegebiete.
MI	Mischgebiete.
II	Zahl der Vollreschosse (II) als Höchstgrenze.
GRZ	Grundflächenzahl.
GFZ	Geschossflächenzahl.
o	Offene Bauweise.
g	Geschlossene Bauweise.
—	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf.
■	Straßenverkehrsfläche.
■	Öffentliche Parkflächen.
—	Straßenbegrenzungslinie.
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.
■	Das Anpflanzen von Blumen und Strüchern.
■	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile.
■	Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen zugunsten des Sielverbandes.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 7 BBauG
§ 8 BauNVO
§ 6 BauNVO
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO
"
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 22 BauNVO
"
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 23 BauNVO
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
"
§ 16 Abs. 5 BauNVO
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

GE - Gebiet
 Dachform: Flachdach
 Ausnahme: Satteldach
 Dachneigung: bis max. 28°
 Außenwände: "Außenwände" wird im GE-Gebiet wie folgt festgesetzt:
 Farben nach Alpinacolor-Farbtourenkarte: Olive, Schilf, Bali, Gobi, Mandarin, Aprikose, Cognac, Rodeo, India, Terra, Havanna, Nutria, Bison, Taiga, Elefant, Schiefer - jeweils Tonstufen 4 - 9.
 Ausnahme: gelbes oder rotes Verblendmauerwerk.
 MI - Gebiet
 Dachform: Satteldach
 Ausnahme: Flachdach
 Dachneigung: 30° - 45°
 Außenwände: "Außenwände" wird im MI-Gebiet wie folgt festgesetzt:
 Farben nach Alpinacolor-Farbtourenkarte: Olive, Schilf, Bali, Gobi, Mandarin, Aprikose, Cognac, Rodeo, India, Terra, Havanna, Nutria, Bison, Taiga, Elefant, Schiefer - jeweils Tonstufen 4 - 9.
 Ausnahme: gelbes oder rotes Verblendmauerwerk.
 Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Dreieck) sind Bepflanzungen und Einfriedigungen über 70 cm Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.
 Im Bereich des GE - Gebietes darf der Planungsrichtpegel tags 60 dB (A) und nachts 50 dB (A) nicht überschreiten.
 Die Genehmigung baulicher Anlagen längs der Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, bedarf der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	Erläuterungen
—	Vorhandene Flurstücksgrenze.
—	Wegfallende Flurstücksgrenze.
23	Flurstücksnummer.
■	Vorhandene bauliche Anlagen.
■	Sichtdreieck.
■	Wegfallende bauliche Anlagen.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 13. JULI 1978 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. JULI 1978 revidiert.
 Lunden, den 20. JULI 1979
 Der Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04. MAI 1977.
 Lunden, den 20. JULI 1979
 Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30. MRZ 1978 bis 02. MAI 1978 nach vorheriger am 22. MRZ 1978 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen.
 Lunden, den 20. JULI 1979
 Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 07. Juni 1979 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Meldorf, den 13. Juni 1979
 KATASTERAMT MELDORF
 Regierungsbaurat

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 9. OKT. 1979, Az: 601.622.60/071, mit Auflagen erteilt.
 Lunden, den 15. NOV. 1979
 Der Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsernennenden Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. DEZ. 1979 erfüllt.
 Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 1. APR. 1980, Az: 601.622.60/071 bestätigt.
 Lunden, den 10. APR. 1980
 Der Bürgermeister

Die bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 Lunden, den 16. MAI 1980
 Der Bürgermeister
 Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 25. APR. 1980 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Gesetzes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.
 Lunden, den 16. MAI 1980
 Der Bürgermeister